

#### Variante 4

Die Ortssatzung sieht mehrere Wahlbezirke vor. Die auf den jeweiligen Wahlbezirk bezogenen Stimmzettel enthalten mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine Berufung von Kirchenältesten ist in der Ortssatzung festgeschrieben.

#### Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde .....**

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom .. . . .)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde .....

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde ..... ist in ..... ( zB. 3 ) Wahlbezirke eingeteilt. Im Wahlbezirk .....D.1. werden ..... ( zB. 4 ) Kirchenälteste, im Wahlbezirk .....D.2. werden ..... ( 3 ) Kirchenälteste und im Wahlbezirk D.3. werden ..... ( 5 ) Kirchenälteste gewählt.

(3) Im Wahlbezirk D.3. wird in den Orten ..... X, Y und ..... gewählt (Wahlstellen).

(4) Die Berufung erfolgt ..... ( zB. spätestens drei Monate ) nach der Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates. Für die Wahlbezirke D.1. und D.2. werden jeweils ..... (zB. 1 ) Kirchenältester, für den Wahlbezirk D.3. .... ( zB. 2 ) Kirchenälteste berufen. Sofern durch Wahl noch nicht erfolgt, sollen durch Berufung folgende Befähigungen unter den stimmberechtigten Kirchenältesten vorhanden sein:

...  
...

( zB.: Leitungskompetenz; buchhalterische Kompetenz; seelsorgerliche Kompetenz; Jugendvertretung; Kompetenz im Umgang mit Finanzen; Fundraising; visionäre Begabung; u.a.)

(5) Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht als Kirchenälteste gewählt oder berufen werden.\*/Dem Kirchgemeinderat dürfen höchstens ..... (zB. 2 ) hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchgemeinde .....D..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.\*

(6) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel .....( zB. monatlich ) ....., ab ..... ( zB. 19.30 Uhr) .... statt.

....., .. . . .  
( Ort ) ( Datum )

.....  
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am .. . . .

....., .. . . .  
( Ort ) ( Datum )

.....  
(Landessuperintendent)

\*Nichtzutreffendes streichen



### **Folgerungen für den Wahlablauf**

In der Ortssatzung ist bestimmt, wieviel Kandidaten in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Zu beachten ist, dass die Stimmzettel pro Wahlbezirk mit den jeweils für diesen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten erstellt werden. Die nicht gewählten Kandidaten sind die Ersatzmitglieder für den jeweiligen Wahlbezirk. Die Berufung regelt sich nach Ortssatzung. Diese kann bestimmen, dass pro Wahlbezirk Kandidaten zu berufen sind oder die zusätzliche Berufung von Kirchenältesten unabhängig von den Wahlbezirken erfolgen soll. Es gelten jeweils die Ausführungen, wie sie in den vorherigen Varianten beschrieben sind.